

**Vorlage des FB 1  
Gemeinderat 08.12.2021**

**Top 10 Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Satzung über  
die Erhebung der Hundesteuer**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat berät und beschließt, die Änderungssatzung, Anlage 1 entsprechend zu beschließen. Die Steuern für werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Hund jährlich: 90,00 EUR
- weiterer Hund: 180,00 EUR
- Kampfhund: 850,00 EUR
- weiterer Kampfhund: 1.700,00 EUR

**Sachvortrag:**

Der Gemeinderat hat im Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossen, die Einnahmen aus der Hundesteuer, für das Halten von Hunden um ca. 2.000 EUR jährlich zu erhöhen. Zum Stand 01.10.2021 sind im gesamten Stadtgebiet 214 Hunde angemeldet. Bei einem durchschnittlichen Hundesteuersatz von 80,00 EUR/Hund/Jahr ergeben sich Soll-Einnahmen in Höhe von 17.120 €/Jahr. Um das gesteckte Ziel zu erreichen wird vorgeschlagen den Steuersatz wie folgt anzuheben.

- 1. Hund jährlich: 90,00 EUR (vormals 80,00 EUR)
- weiterer Hund: 180,00 EUR (vormals 160,00 EUR)
- Kampfhund: 850,00 EUR (vormals 750,00 EUR)
- weiterer Kampfhund: 1.700,00 EUR (vormals 1.500,00 EUR)

Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung bedeutet für den Hundehalter eines 1. Hundes monatliche Mehrbelastung von 0,84 EUR bzw. eine jährliche Mehrbelastung von 10 €. Aus Sicht der Verwaltung eine zumutbare Mehrbelastung. Der Steuersatz wurde letztmalig im Jahr 2014 erhöht. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.11.2021 dem Beschluss zugestimmt.

**Finanzierung:**

Der Beschluss ist haushaltswirksam.

Sichtvermerk Kämmerer: \_\_\_\_\_

22.11.2021

Datum

\_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter

Tremmel  
FB-Leiter

Bürgermeister

## **Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Freudenberg (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5 a, 6 und § 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Freudenberg am XX.XX.XXXX folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Freudenberg (Hundesteuersatzung) vom 25.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 08. Oktober 2013 beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Freudenberg vom 25.11.1996 zuletzt geändert durch Satzung vom 08. Oktober 2013 wird wie folgt geändert:

(1) § 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 90 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 180 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 2,5 fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.
- (4) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Kampfhund 850 EUR. Hält ein Hundehalter mehrere Kampfhunde, so erhöht sich der nach Satz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 1.700 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (5) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht.

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Freudenberg, den xx.xx.xxxx      Freudenberg, den xx.xx.xxxx

**Roger Henning**      **Roger Henning**  
**Bürgermeister**      **Bürgermeister**